

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/praxis-forum-1-2010-arbeitgeber-isd-8-abs-3-estg.html>

 11.01.2010

*Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung*

## **BFH: Arbeitgeber i.S.d. § 8 Abs. 3 EStG**

Für die Abgabe von Waren oder Dienstleistungen an Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, kann unter bestimmten Umständen der Wert des Sachbezuges nach § 8 Abs. 3 EStG ermittelt werden.

In [Ausgabe 11/2007](#) des praxis-forum haben wir über ein Urteil des [Hessischen Finanzgerichts](#) vom 13.12.2006 (Az. 10 K 2126/04, EFG 2007, S. 1317 ff.) berichtet. Danach sollte § 8 Abs. 3 EStG keine Anwendung finden, wenn die bisherige Arbeitgeberin bei einer Umstrukturierung des Konzerns einen sämtliche Aufgaben im technischen Bereich umfassenden Unternehmensteil auf ein selbstständiges Tochterunternehmen ausgliedert und weiterhin den zu diesem Tochterunternehmen versetzten Arbeitnehmern Preisnachlässe auf die von einem anderen Unternehmen produzierten und von ihr vertriebenen Waren gewährt, da es an der Voraussetzung fehle, dass die Vorteile vom Arbeitgeber gewährt werden.

Die Revision gegen dieses Urteil hatte Erfolg. Mit Urteil vom 01.10.2009 (Az. [VI R 22/07](#), BStBl-II-2010-204) hat der BFH entschieden, dass dem Arbeitgeber der Herstellungsprozess unter diesen Umständen zugerechnet werden kann. Bei der Zurechnung kommt es darauf an, ob der Arbeitgeber bei von einem Dritten produzierten Waren über das was, wo, wie und zu welchem Preis produziert und eingekauft werden soll, bestimmen kann. Im vorliegenden Fall überwachte der Arbeitgeber zusätzlich die Umsetzung seiner Vorgaben.

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.